



2024

Ausgegeben: Dresden, 10. April 2024

Nr. 59

Reg.-Nr. 34021 / 2024-59

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland

vom 5. Oktober 2023

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, in Verbindung mit 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A. 184) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland am 5. Oktober 2023 die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührenordnung

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grablager in Reihengrabstätte	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	605,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.210,00 €
2. Grablager in Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 Erstbelegung	1.450,00 €
2.2 jede weitere Belegung in der Mindestruhefrist	1.330,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr	35,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	550,00 €
3. Urnenbeisetzung	440,00 €
4. Verwaltungsgebühr (wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)	175,00 €

III. Gebühren für einheitlich gestaltete Grabanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und das Grabmal (für die Punkte 1. und 2.).

1. Gemeinschaftseinzelngrab

1.1 Sargbestattungen	5.125,00 €
1.2 Urnenbeisetzungen	4.540,00 €

2. Gemeinschaftsanlage

2.1 Sargbestattungen	4.340,00 €
2.2 Urnenbeisetzung	4.050,00 €

3. einheitlich gestaltetes Wahlgrab

(gestaffelt nach Umfang der Bepflanzung)

	Urne	Sarg
3.1 bis 1 m ²	4.600,00 €	4.700,00 €
3.2 bis 1,8 m ²	6.330,00 €	6.440,00 €
3.3 bis 3,6 m ²	9.140,00 €	9.250,00 €

4. naturnahes Wahlgrab unter Bäumen

(gemäß § 33 Satz 3 der Friedhofsordnung)

4.1 Sargbestattung	2.900,00 €
4.2 Urnenbeisetzung	2.575,00 €

IV. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 € pro Grablager und Jahr erhoben.

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 50,27 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 17,35 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 50,27 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger
- (4) Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden und wird im Einzelfall vom Friedhofsträger gegen Erstattung der Auslagen übersandt.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Nummer 2 dieser Ordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 1 dieser Ordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 5. Oktober 2023

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland

L.S.

Apitz
Vorsitzender

Kirchhoff
Mitglied

AZ: R 56513 Vogtland, St. Jakobus
Chemnitz, 22.03.2024

Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

i. A. Schwabe
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger